

3D SYSTEMS, INC.

SOFTWARE-STANDARDBEDINGUNGEN

In Kraft ab 31. Januar 2017

Diese Standardbedingungen gelten für jegliche Angebote und Vereinbarungen und/oder Bestellungen von bzw. mit Kunden im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Software („Software“) oder der Ausführung von Pflegeleistungen für die Software („Softwarepflege“) durch 3D Systems, Inc. („3D Systems“). Die vorliegenden Standardbedingungen stellen zusammen mit dem zugehörigen Angebot und der Vereinbarung und/oder Bestellung für die Softwarelizenz und/oder für Softwarepflege („Vereinbarung“) die vollständige Übereinkunft zwischen den Parteien dar.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN - Die Vereinbarung regelt den Verkauf einer Lizenz für auf der Vorderseite der Vereinbarung aufgeführte 3D Systems-Software an den Kunden und die Pflege der Software für einen in nachstehendem Abschnitt 9 oder in der Vereinbarung genannten Zeitraum. Der Kunde hat die Software und/oder Softwarepflege nur aufgrund ihrer Spezifikationen ausgewählt. Ergänzungen oder Änderungen der Vereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen und von 3D Systems und dem Kunden unterzeichnet werden. Nachdem der Kunde die Vereinbarung (oder einen zugehörigen Nachtrag) unterschrieben hat, wird die Vereinbarung ein verbindlicher Vertrag, sobald und sofern sie von einer Führungskraft oder einem anderen bevollmächtigten Beauftragten von 3D Systems unterzeichnet worden ist.

2. SOFTWARELIZENZ - Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Software nach den Geschäftsbedingungen einer Endnutzer-Lizenzvereinbarung (End User License Agreement, „EULA“), die während der Installation der Software auf einem Computerbildschirm sichtbar ist (gewöhnlich als „Click-Through“-Lizenz bezeichnet), an ihn lizenziert wird. Kunde und 3D Systems vereinbaren, dass die Geschäftsbedingungen jeder mit der Software verbundenen Click-Through-Lizenz hiermit per Bezugnahme so in die Vereinbarung aufgenommen werden, als ob sie in vollem Umfang in ihr festgehalten wären. Der Kunde bestätigt, dass die Geschäftsbedingungen jeder mit der Software verbundenen Click-Through-Lizenz für ihn verbindlich sind, wobei es keine Rolle spielt, ob die Software, die die jeweilige Click-Through-Lizenz generiert, von Mitarbeitern des Kunden, von 3D Systems oder von einem unabhängigen Vertragspartner für die Benutzung durch den Kunden installiert wird. 3D Systems überlässt dem Kunden auf dessen Ersuchen ein Exemplar einer solchen Click-Through-Lizenz. Gewährleistungsbedingungen für die Software sind in der mit der Software verbundenen Click-Through-Lizenz enthalten. Die in der EULA aufgeführten Geschäftsbedingungen verdrängen die vorliegenden Standardbedingungen.

3. SERVICELEISTUNGEN - Technischer Support wird per Telefon, E-Mail und Web-Portal geleistet. Support-Leistungen werden von Mitgliedern des technischen Support-Teams von 3D Systems während der nachstehend aufgeführten, regional geltenden Betriebsstunden ausgeführt. Falls vom Kunden in der Vereinbarung beauftragt, werden Softwarepflegeleistungen nach folgendem Zeitplan ausgeführt:

TELEFONDIENST - 3D Systems richtet eine Telefonnummer für Anrufe von Kunden bei der Kundenbetreuung ein, die von 9 bis 17 Uhr lokaler Zeit während normaler Geschäftstage (außer an für 3D Systems maßgeblichen Feiertagen) besetzt ist.

PFLEGELEISTUNGEN - 3D Systems unternimmt zumutbare Anstrengungen, jede von Kunden beim Telefondienst hinterlassene Nachricht innerhalb von vier (4) Geschäftsstunden nach ihrer Hinterlassung zu beantworten.

AUSSERPLANMÄSSIGE ERWEITERTE PFLEGELEISTUNGEN - Der Kunde kann fallweise, über die Bedingungen der Vereinbarung hinausgehende Pflegeleistungen an Samstagen, Sonntagen und für 3D Systems maßgeblichen Feiertagen anfordern, wobei diese vorab zu terminieren und die jeweils gültigen Stundensätze von 3D Systems für Leistungen an diesen Tagen maßgeblich sind.

BESCHRÄNKUNGEN - Support wird nur dann in lokalen Sprachen geleistet, wenn dieser Service angeboten wird. Auskunft hierzu kann von der örtlichen 3D Systems-Niederlassung erteilt werden.

4. SOFTWARE-UPDATES - Kunden, die Softwarepflege beauftragen, erhalten ohne zusätzliche Kosten Software-Updates, sofern und sobald Updates während der Laufzeit der Softwarepflegeleistungen im Rahmen der Vereinbarung angeboten werden. 3D Systems ist nicht verpflichtet, Support für andere als die jeweils aktuelle Softwareversion zu leisten. 3D Systems ist nicht verpflichtet, Support für Vorabversionen, Beta-Software oder vom Unternehmen kostenlos gelieferte Dienstprogramme zu leisten.

5. FEHLERBEHEBUNG - Wenn 3D Software nach seinem alleinigen Urteil feststellt, dass die Software einen Fehler aufweist, kann das Unternehmen nach seinem alleinigen Ermessen diesen Fehler in der Version der Software beseitigen, die Sie derzeit verwenden, oder Sie anweisen, eine neuere Version der Software zu installieren, bei der dieser Fehler bereits behoben wurde. 3D Systems behält sich das Recht vor, anstelle der Beseitigung eines Fehlers eine provisorische Lösung zu implementieren. Wenn Sie 3D Systems einen vermeintlichen Fehler an der Software melden, können Sie vom Unternehmen zur Überlassung folgender Informationen aufgefordert werden: (i) Eine allgemeine Beschreibung der operativen Umgebung, (ii) eine Aufstellung aller Hardware-Komponenten, Betriebssysteme und Netzwerke, (iii) einen reproduzierbaren Testfall und (iv) jegliche Log-, Trace- und System-Dateien. Wenn Sie diese Informationen nicht vorlegen, kann dies dazu führen, dass 3D Systems den mutmaßlichen Fehler nicht identifizieren und beheben kann.

6. AUSSCHLÜSSE - 3D Systems ist in keiner Weise verpflichtet, technischen Support im Fall von Problemen zu leisten, die durch eine der folgenden Vorgehensweisen bzw. einen der folgenden Umstände verursacht bzw. ausgelöst werden: (i) Modifikationen an der Software, die nicht von 3D Systems vorgenommen wurden, (ii) Nutzung der Software in anderer Form als in der Vereinbarung autorisiert oder in der Software-Dokumentation vorgesehen, (iii) Ihre Fahrlässigkeit bzw. Ihr Verschulden, (iv) externe oder interne Programmierung oder Skripts, (v) fremde Produkte, für die 3D Systems nicht ausdrücklich Support leistet, oder (vi) Konflikte im Zusammenhang mit dem Austausch oder der Installation von Hardware, Laufwerken und Softwareprogrammen, die nicht von 3D Systems zertifiziert worden sind.

7. AUSSCHLUSS GESETZLICHER GARANTIE - IM HINBLICK AUF SOFTWARE UND SOFTWAREPFLEGE WERDEN WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH STILLSCHWEIGENDE GARANTIE UND INSBESONDERE KEINE GARANTIE DER

3D SYSTEMS, INC.

SOFTWARE-STANDBEDINGUNGEN

In Kraft ab 31. Januar 2017

MARKTGÄNGIGKEIT ODER GEEIGNETHEIT FÜR VORGESEHENE ODER BESONDERE ZWECKE GEGEBEN, DIE HIERMIT IN ALLEN FÄLLEN AUSGESCHLOSSEN WERDEN.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG - 3D Systems haftet unabhängig vom jeweiligen Grund nicht für Folge-, exemplarische, konkrete oder beiläufig entstandene Schäden (wie etwa entgangene Gewinne oder Arbeitsausfälle). In keinem Fall überschreiten die Haftung und/oder Verpflichtungen von 3D Systems aus Vereinbarung den Preis, der zuvor vom Kunden für die Software oder Softwarepflege während der jeweils aktuellen, in der Vereinbarung angegebenen Laufzeit bezahlt wurde. 3D Systems ist unter keinen Umständen verpflichtet, Daten des Kunden zurückzugewinnen oder wiederherzustellen. Haftungsbeschränkungen hinsichtlich der Software sind in der mit der Software verbundenen Click-Through-Lizenz enthalten.

9. DAUER DER PFLEGELEISTUNGEN - Die Laufzeit der im Rahmen der Vereinbarung vorgesehenen Softwarepflege beginnt am in der Vereinbarung festgelegten Datum. Die Softwarepflege wird automatisch um Laufzeiten von einem (1) Jahr zu den gleichen Geschäftsbedingungen verlängert, es sei denn, eine Partei kündigt die Softwarepflege durch Zustellung einer schriftlichen Kündigung per Einschreiben an die andere Partei mindestens neunzig (90) Tage vor Ablauf der aktuellen Softwarepflege-Laufzeit.

10. EIGENTUM, VERLUSTRISIKO UND LIEFERUNG - Wenn Umstände eintreten, die die Einhaltung von Lieferterminen verhindern, haftet 3D Systems weder für Schäden oder Strafen wegen verspäteter Lieferung noch für das Unterlassen der Benachrichtigung von der Verspätung. 3D Systems unternimmt jedoch alle zumutbaren Anstrengungen, Verspätungen bekanntzumachen. Verspätungen stellen keinen Grund für eine Vertragsauflösung dar. Die Lieferung erfolgt ab Werk am jeweiligen Auslieferungsdatum. Eigentum und Verlustrisiko gehen auf den Kunden bei Auslieferung über.

11. ZAHLUNG - Sofern in der Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Der Kunde zahlt alle fälligen Beträge innerhalb von dreißig (30) Tagen. Auf überfällige Beträge zahlt er Zinsen zu einem Zinssatz von 1 1/2 % pro Monat (oder dem gesetzlich höchstmöglichen Zinssatz, falls dieser geringer ausfällt). Der Kunde legt 3D Systems eine Kopie der Steuerbefreiungs-, Direktzahlungs- oder Weiterveräußerungsbescheinigung für den Bestimmungsort vor, wenn er eine Befreiung von, Umsatz- oder Gebrauchssteuern geltend macht. 3D Systems behält sich das Recht vor, die Lizenz für die Software zurückzunehmen und/oder die Softwarepflege einzustellen, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

12. PATENTE - Wenn jemand geltend macht, dass die Software seine in den USA, der Europäischen Union oder Japan angemeldeten Patente, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder anderen Eigentumsrechte verletzt, ist 3D Systems verpflichtet, den Kunden gegen alle Schäden, Urteile oder Vergleiche (einschließlich entstandener Kosten und angemessener Anwaltsgebühren) schadlos zu halten und von der entsprechenden Haftung freizustellen, die eine Folge der Geltendmachung von Ansprüchen sind, sofern der Kunde 3D Systems umgehend in schriftlicher Form von dem Anspruch verständigt und es dem Unternehmen ermöglicht, die Verteidigung im Rahmen des Rechtsstreits zu übernehmen. Im Fall der Übernahme der Verteidigung hat 3D Systems die Möglichkeit, den Rechtsbeistand auszuwählen, und das alleinige Recht, sich im Rahmen des Rechtsstreits zu verteidigen oder diesen beizulegen. 3D Systems kann die gegenständliche durch nichtverletzende Software ersetzen oder modifizieren (die daraufhin nach wie vor der Spezifikation entsprechen muss), um sie nichtverletzend zu machen, oder ein Recht zugunsten des Kunden erwerben, die Software weiterhin zu nutzen (alles auf Kosten von 3D Systems), oder - falls die vorstehenden Alternativen nicht praktisch oder die fortdauernde Nutzung der Software gerichtlich untersagt ist - die Software vom Kunden zum ursprünglichen Kaufpreis abzüglich eines angemessenen Mietwerts für ihre Nutzung zurückkaufen. Diese Schadloshaltungspflicht gilt nicht für Ansprüche, die eine Folge von nicht von 3D Systems vorgenommenen Modifikationen an der Software, der Nutzung nicht lizenzierten fremden Inhalts oder der Nutzung der Software mit anderen Geräten oder mit anderer, vom Kunden hinzugefügter Software sind.

13. BEFOLGUNG VON AUSFUHRVORSCHRIFTEN - Der Kunde darf Software weder selbst noch über Dritte ausführen, wiederausführen oder in anderer Form weiterleiten, sofern dies nicht unter umfassender Befolgung aller US-Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften geschieht. Diese Verpflichtungen überdauern die Kündigung der Vereinbarung.

14. HÖHERE GEWALT - Keine der Parteien haftet der anderen gegenüber für Verspätungen bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Vereinbarung, die auf Umständen beruhen, die sich in nachvollziehbarer Form ihrer Kontrolle entziehen. Zu diesen Umständen zählen unter anderem Rebellionen, Aufstände, Kriege, feindliche Handlungen, nationale Notstände, Streiks, Überschwemmungen, Erdbeben, Embargos, die Unmöglichkeit, Materialien oder Transport sicherzustellen sowie höhere Gewalt und andere Ereignisse außerhalb der Kontrolle der Parteien, die auf die Natur oder staatliche Instanzen zurückzuführen sind.

15. SALVATORISCHE KLAUSEL - Falls eine Bestimmung der Vereinbarung für ungültig, gesetzwidrig oder undurchsetzbar befunden wird, bleiben die Vereinbarung und die nicht betroffenen Bestimmungen ungeachtet dieser Ungültigkeit, Gesetzwidrigkeit oder Undurchsetzbarkeit in vollem Umfang in Kraft. In diesem Fall vereinbaren die Parteien eine gültige, verbindliche und durchsetzbare Ersatzbestimmung, die den wirtschaftlichen Absichten der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

16. STREITBEILEGUNG - Der Kunde und 3D Systems haben sich nach Kräften zu bemühen, jegliche Meinungsverschiedenheiten, Ansprüche oder Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung oder deren Erfüllung bzw. Nichterfüllung entstehen, auf dem Verhandlungsweg zu klären. Ansprüche, die nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Inkenntnissetzung auf dem Verhandlungsweg aus dem Weg geräumt werden können, werden über ein von der amerikanischen Schiedsgerichtsinstitution (American Arbitration Association, „AAA“) verwaltetes Schiedsverfahren nach ihrer kommerziellen Schiedsgerichtsordnung beigelegt. Das daraus resultierende Urteil durch den bzw. die Schiedsrichter kann bei jedem hierfür zuständigen ordentlichen Gericht durchgesetzt werden. Das Anhörungsverfahren wird in der AAA-Zweigstelle abgehalten, die der 3D Systems-Unternehmenszentrale am nächsten gelegen ist.

3D SYSTEMS, INC.
SOFTWARE-STANDARDBEDINGUNGEN

In Kraft ab 31. Januar 2017

17. SONSTIGES -

- A. Die Vereinbarung unterliegt dem Recht des Bundesstaates New York, nach dem sie auch auszulegen ist, ohne Berücksichtigung der kollisionsrechtlichen Bestimmungen dieses Rechts.
- B. Sowohl 3D Systems als auch der Kunde verpflichten sich, alle für die Vereinbarung maßgeblichen Gesetze zu befolgen.
- C. Alle im Rahmen der Vereinbarung übermittelten Mitteilungen werden wirksam, wenn sie in schriftlicher Form empfangen werden. Mitteilungen an den Kunden und 3D Systems sind an die in der Vereinbarung genannten Adressen zu schicken.
- D. Änderungen an der Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden.

18. VOLLSTÄNDIGKEITSKLAUSEL - Der Kunde bestätigt, dass er die Vereinbarung gelesen hat, sie versteht und an ihre Geschäftsbedingungen gebunden ist. Der Kunde sichert ferner zu und bestätigt, dass die Vereinbarung und die mit der Software verbundenen Click-Through-Lizenzen den gesamten und ausschließlichen Gegenstand der Übereinkunft einschließlich der zwischen den Parteien verbindlichen Geschäftsbedingungen bilden, die alle Angebote, gedruckten Bestimmungen auf nachgeordneten Dokumenten des Kunden, wie etwa Bestellungen, mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, die Geschäftsbedingungen des Kunden, sowie alle anderen Kommunikationen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand der Vereinbarung verdrängen und ersetzen.